

Antrag

des Landes Hessen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von
Frauen und Männern am Arbeitsplatz**

Punkt 16 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 611 a Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 611 a Abs. 2 Satz 2 das Wort
"vier" durch das Wort "sechs" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 611 a Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Schadensersatz-
höchstgrenze von vier Monatsverdiensten ist in Anbetracht des zu-
gefügtten Schadens zu gering. Bei der Fallgestaltung des § 611 a
Abs. 2 BGB hätten die abgelehnten Bewerber/innen ohne die ge-
schlechtsspezifische Benachteiligung ein Arbeitsverhältnis begrün-
det. Bei einem derartigen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot
muß die Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen
Schaden stehen. Eine Regelung mit einer Obergrenze von sechs Mo-
natsverdiensten - unter Bezugnahme auf den erst nach sechs Monaten
einsetzenden gesetzlichen Bestandsschutz (§ 1 Kündigungsschutzge-
setz) - ist daher erforderlich, um auch im sog. "Normalfall" zu
einem angemessenen Schadensersatz zu kommen.

Ausgeliefert am 05. APR. 1990

- 2 -

128/2/90

Auch im Hinblick auf die in Absatz 3 (neu) wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zuerkannte Entschädigung in Höhe bis zu 3 Monatsverdiensten ist die Schadensersatzhöchstgrenze in Absatz 2 auf 6 Monatsverdienste festzulegen. Ansonsten bestünde ein Mißverhältnis der Sanktionsregelungen untereinander im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.